

Die beste Ausgabe hiervon wird wohl des Herrn
J. Aug. von Bergers seyn, welche zu Leipzig 1716.
4to (20. gr.) im Druck bekannt gemacht worden.

§. 5.

Von Bayerischen, Tyrolischen Rechten.

Dieweilen aber die Reichs-Stände nach und
nach selbst anfiengen, in ihren Landen Landes-
Gesetze, Land-Rechte, wie auch allerhand Ord-
nungen zu verabsässen, und auszugehen zu lassen,
wovon CHR. THOMASII dñs. de statuum imperii
potestate legislatoria mit mehrern nachgelesen
werden kan, so kamen diese alte Sächsische und
Schwäbische Spiegel &c. in grossen Absfall.
Also in Bayern treffen wir dergleichen Landes-
Gesetze oder Landes-Ordnungen an, vom Jahre
1346. wie PETR. LAMBECIUS Comm. de biblioth.
Caes. L. II. c. 8. p. 834. erwähnet. Inglei-
chen von Tyrol, wie WIG. HVND Metrop. Sa-
lzburgens. T. I. p. 450. erweiset. So ist
auch von Bayern bekannt: Das Buech der
gemeinen Landpot, Lands-Ordnung, Sa-
tzung und Gebrauch des Fürstenth. in Obern
und Niedern Pairn um funffzehn hundert
und sechzehn Jar aufgericht. &c. Es
wären auch noch andere hier anzuführen, die
aber der Raum nicht zugassen will. Dahero
mögen nur die neueste Landrechts-Policey-
Gerichts- und Maßsiz-Ordnung des Für-
stenth. Ober- und Nieder-Beyern, München
1616. fol. vor diesesmal angeführt werden,

§ 4

dar-